



## Kinderschutzkonzept Jugendfarm Bonn

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
1 Rechtlicher Rahmen .....	4
2 Begriffsbestimmungen: Formen von Gewalt .....	4
2.1 Grenzverletzungen .....	5
2.2 Übergriffe .....	5
2.3 Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen .....	5
2.4 Sexuelle Gewalt .....	6
2.5 Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt .....	6
3 Prävention .....	7
3.1 Unser Leitbild und Organisationsrahmen .....	7
3.2 Auswahl von Mitarbeiter:innen, formale Voraussetzungen zur Arbeitsaufnahme und Einarbeitung .....	9
3.3 Haltung zu Nähe und Distanz im pädagogischen Feld .....	10
3.4 Fortbildungsvereinbarungen und -verpflichtungen .....	11
3.5 Beteiligung und Beschwerde .....	11
3.5.1 Grundlagen der Zusammenarbeit .....	11
3.5.2 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen .....	12
3.5.3 Beteiligung von Eltern .....	12
3.5.4 Beteiligung von Mitarbeiter:innen .....	13
3.5.5 Internes Beschwerdemanagement .....	13
4 Risikoanalysen unserer Fachbereiche .....	14
Offene Kinder – und Jugendarbeit: .....	14
Hilfen zur Erziehung (HzE): .....	15
Jugendhilfe und Schule: .....	16
Integrationsassistenz .....	17
5 Intervention .....	17
5.1 Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Mitarbeitende .....	18
5.2 Verfahrensregelungen zum Rehabilitationsverfahren .....	20
5.3 Wenn Kinder und Jugendliche sexuell übergriffig werden .....	21
5.4 Kontakt zu den Medien .....	24
5.5 Nachhaltige Aufarbeitung und auf die Zukunft gerichtete Veränderungen .....	24
6 Ausblick .....	24
7 Anhang .....	25

## Vorwort

Die Jugendfarm Bonn e.V. ist Träger von verschiedenen Betreuungseinrichtungen- und Angeboten für Kinder und Jugendliche. Unter dem Leitgedanken „FreiRaum bildet“ sollen in den Betreuungsangeboten auch Freiräume geschaffen werden, in denen Kinder sich in besonderem Maße selbstbestimmt ausprobieren und erfahren sowie experimentieren können. Dabei steht der Schutz der Kinder und die Sicherstellung des Kindeswohls immer an erster Stelle. Dazu bedarf es einer entsprechenden Haltung, sich aktiv und präventiv mit Themen der Kinderschutzes auseinanderzusetzen. Kinder vor Gewalt und Machtmissbrauch in jeglicher Form zu schützen bedeutet vor allem für die verschiedensten Formen und Ausprägungen sensibilisiert zu sein und vorbeugend zu denken und zu handeln. Das beinhaltet auch, unangenehme und sensible Themen transparent und offen anzusprechen.

Dieses Konzept beschreibt unser Selbstverständnis und unsere Grundhaltung beim Kinderschutz, Richtlinien und Maßnahmen, nach denen wir in unserem Alltag mit Kindern und Jugendlichen handeln sowie unseren Umgang mit Verdachtsäußerungen von Grenzverletzungen und konkretisiert weitere Interventionsmaßnahmen.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept wurde unter Einbeziehung verschiedenster Mitarbeitenden aus unterschiedlichen Bereichen der Jugendfarm Bonn e.V. erstellt - in Anlehnung an die Arbeitshilfe des Paritätischen. Bei einer Auftaktveranstaltung im Rahmen eines Mitarbeiter:innenforums im Jahr 2015, wurden verschiedene Themenbereiche zum Kinderschutz in Arbeitsgruppen diskutiert und Leitsätze verschriftlicht. Bereichsübergreifend wurde ein „Arbeitskreis Kinderschutz“ mit regelmäßig sechs teilnehmenden Mitarbeiter:innen gegründet. Insgesamt umfasst der AK zwölf Personen, davon zwei Kinderschutzfachkräfte sowie daneben regelmäßig interessierte Teilnehmende aus allen pädagogischen Bereichen der Jugendfarm. Ziel und kontinuierliche Aufgabe dieses AK ist es, den Kinderschutz in den einzelnen Einrichtungen der Jugendfarm präziser zu verankern sowie erforderliche Qualitätsstandards zu überprüfen, zu etablieren (Verfahren, Berichte, Vorlagen) oder ggf. zu verändern. Die Unterstützung bei der Aktualisierung des Kinderschutzkonzeptes sowie die kontinuierliche Sensibilisierung in allen Projekten und die Implementierung in die jeweiligen Strukturen sind weitere Aufgaben. „Schutzkonzepte sind als ein erkennbarer Qualitätsentwicklungsprozess zu verstehen. Sie sollen dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren und dadurch zu handlungsleitenden Orientierungen führen.“<sup>1</sup>

In Anlehnung an die Arbeitshilfe des Paritätischen möchten wir mit dem vorliegenden Schutzkonzept Information, Orientierung und Handlungssicherheit für alle Beteiligten bieten.

Dafür geben wir im Folgenden drei Schritte vor:

- präventive Maßnahmen
- Darstellung der notwendigen Verfahrensschritte bei Verdachtsfällen oder konkreten Vorkommnissen sowie
- Ausführungen für eine nachhaltige Aufarbeitung.

---

<sup>1</sup> Dirk Bange, in: Präambel: Leitfragen der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Hamburg, zur Erstellung von Schutzkonzepten für Einrichtungen gem. §§ 45, 79 a SGB VIII.

Zunächst möchten wir für eine gemeinsame Grundlage kurz die rechtliche Rahmung darstellen und die aus unserer Sicht wichtigsten Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit Gewalt erläutern.

## 1 Rechtlicher Rahmen

In der UN- Kinderrechtskonvention ist Kindern und Jugendlichen u.a. das Recht zugesichert, ohne Gewalt aufzuwachsen. Im Grundgesetz ist die „Unantastbarkeit der Würde des Menschen“ fest verankert und die „Elternverantwortung“ zur positiven Förderung und den Schutz des Kindes vor Gefahren für dessen Wohl beschrieben, über die der Staat sein „Wächteramt“ ausübt. Mit dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (Kick) von 2005 wurde der Schutzauftrag des Jugendamtes als Öffentlicher Träger der Jugendhilfe gemeinsam mit den Freien Trägern konkretisiert. Die Einschätzung der Gefährdungsrisiken im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, besonders die „insoweit erfahrene Fachkraft“, wurde in der Neufassung des §8a SGB VIII beschrieben. Der Ausschluss von Personen von der Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich, die aufgrund von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt sind, wurde durch den §72a SGB VIII geregelt. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses resultiert aus dieser verschärften Vorschrift.

Im Bundeskinderschutzgesetz von 2012 sind verbindliche Standards festgeschrieben, die durch kontinuierliche Qualitätsentwicklungssicherung und -überprüfungen zu gewährleisten sind. Dazu gehört, dass Einrichtungen, in denen Kinder- und Jugendliche betreut werden, eine Betriebserlaubnis nur erhalten, wenn sie erweiterte Führungszeugnisse des Personals und geeignete Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche vorweisen können.

Vertragliche Regelungen zum Kindeswohl mit der Stadt Bonn sind in der Generalvereinbarung vom 28.07.2016 sowie in der Kinderschutzvereinbarung nach §72a SGBVIII von 2018 festgehalten. Mit der Stadt Sankt Augustin wurde im November 2023 eine neue Vereinbarung nach §8a SGBVIII geschlossen.

Die Änderungen des SGB VIII im Juni 2021 stärken nochmals mehr den Schutz von Kindern und Jugendlichen, s. auch [I:\Bücherei\Bundeskinderschutzgesetz\\_Qualitätsentwicklung\DIJuF-Synopse\\_KJSG \(Stand 10.6.2021\).pdf](I:\Bücherei\Bundeskinderschutzgesetz_Qualitätsentwicklung\DIJuF-Synopse_KJSG (Stand 10.6.2021).pdf)

Das neue, am 01.05.2022 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz, soll u.a. insbesondere die Arbeit der Jugendämter unterstützen und weiter qualifizieren. Die Umsetzung von Kinderrechten und deren Beteiligung an allen sie betreffenden Fragen ist ebenso Inhalt wie die verbindliche Verankerung von Schutzkonzepten in Organisationen, auch in Schulen.

[I:\Bücherei\Bundeskinderschutzgesetz\\_Qualitätsentwicklung\KiSchutzG\\_NW\\_2022.pdf](I:\Bücherei\Bundeskinderschutzgesetz_Qualitätsentwicklung\KiSchutzG_NW_2022.pdf)

## 2 Begriffsbestimmungen: Formen von Gewalt

Wir müssen zunächst eine eigene Wahrnehmung über die möglichen Formen der Gewalt entwickeln. Dabei hat sich folgende Differenzierung bewährt:<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> in Anlehnung an Zartbitter Köln e.V. Vgl. Enders, Kossatz, Kelkel; Die Bedeutung institutioneller Strukturen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern und bei sexueller Ausbeutung durch Jugendliche und Mitarbeiter/-innen der Jugendhilfe. PDF, [www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de), 2010.

## 2.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, welche die persönlichen Grenzen des Schutzbefohlenen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung. Die Sensibilisierung der Fachkräfte ist hier besonders bedeutsam und bildet die Grundlage für eine angemessene Intervention.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Grobe Ansprache von Kindern und Jugendlichen durch Mitarbeitende
- Mangelnde Hilfestellung, wenn Kinder/ Jugendliche danach fragen
- Persönlich abwertende, sexistische, rassistische Bemerkungen
- Bloßstellen der Kinder vor der Gruppe, wie etwa „Nein, Paul kommt zum Ausflug nicht mit, er konnte sich gestern nicht benehmen“

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens neben objektiven Kriterien immer auch vom eigenen Erleben der betroffenen Kinder und Jugendlichen abhängig. Grenzverletzungen gehören aber auch zur Strategie von Tätern und Täterinnen. Sie setzen diese teilweise gezielt ein, um die Reaktionen der Einrichtung zu testen und / bzw. sexuelle Übergriffe vorzubereiten. Grenzverletzendes Verhalten möchten wir präventiv minimieren sowie reflektiv aufarbeiten.

## 2.2 Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr „Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mangel und / oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / eines Machtmissbrauchs (...)“.<sup>3</sup>

Dabei setzen sich übergriffige Fachkräfte oder Ehrenamtliche, Freiwillige, Praktikant:innen etc. bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen, die Grundsätze der Institution (Leitsätze, Konzeptionen, Dienststanweisungen, Selbstverpflichtungserklärungen etc.), über gesellschaftliche Normen oder allgemeingültige fachliche Standards hinweg. Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen wie auch Schamgrenzen. Auch psychische Übergriffe wie beispielsweise massives unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachtung usw. sind Kindeswohlgefährdend und gehören dazu. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen.<sup>4</sup>

In Fällen von Übergriffen sind wir als Träger verpflichtet zu intervenieren und in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.

## 2.3 Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern und Jugendlichen untereinander kann verschiedene Ursachen haben. Eigene (sexuelle) Gewalterfahrungen durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene können – müssen aber nicht – eine Rolle spielen. Manche Kinder und Jugendliche

---

<sup>3</sup> Vgl. Enders, Kossatz, Kelkel. ebd

<sup>4</sup> Der Paritätische Gesamtverband; Arbeitshilfe Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen. 2010. S. 34.

wurden unangemessen mit erwachsener Sexualität in der Familie oder mit pornografischem Material konfrontiert. Unter den übergriffigen Mädchen und vor allem Jungen gibt es auch viele, die andere Kinder/ Jugendliche dominieren wollen und sich mit der Einhaltung von Grenzen schwertun. Einige versuchen, eigene Gefühle von Ohnmacht oder Hilflosigkeit durch sexuell übergriffiges Verhalten zu kompensieren. Insbesondere bei sehr jungen Kindern ist manchmal noch die fehlende Kontrolle von Impulsen ursächlich. Massive sexuelle Übergriffe von Jugendlichen und Kindern, die wiederholt stattfinden und die sich nicht durch pädagogische Maßnahmen allein stoppen lassen, können ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes oder Jugendlichen sein. Pädagogische Fachkräfte sind in diesen Fällen verpflichtet, sich entsprechend § 8 a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII fachliche Unterstützung zu holen. Sexuell übergriffige Jungen und Mädchen haben ein Recht auf Hilfe. Um ihr übergriffiges Verhalten zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen zu bearbeiten, brauchen sie qualifizierte pädagogische Fachkräfte, die hinschauen, sensibilisiert sind und darauf eingehen. Ferner benötigen sie spezialisierte Beratungs- und Behandlungsangebote (S. auch: [Literatur\Sex Gewalt durch Ki JU\SEX Gewalt durch Ki JU.pdf.](#)) Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen, von denen wir Kenntnis erlangen, werden immer mit allen Beteiligten – in der Regel im Einzelkontakt- aufgearbeitet.

## 2.4 Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt an Jungen und Mädchen ist jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen wird. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass der Täter / die Täterin seine / ihre Macht- und Autoritätsposition sowie das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, um seine / ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes oder des /der Jugendlichen zu befriedigen. Zentral ist dabei die direkte oder indirekte Verpflichtung zur Geheimhaltung. Festzuhalten ist: (Sexualisierte) Gewalt von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen ist immer Machtmissbrauch gegenüber Schutzbefohlenen oder Schwächeren.<sup>5</sup>

## 2.5 Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können Körperverletzungen, sexueller Missbrauch bzw. Nötigung oder auch Erpressung sein. Die in § 72 a SGB VIII aufgenommenen Straftatbestände sind sämtlich einschlägig. Wer wegen einer in diesem Paragraphen benannten Straftat verurteilt wurde, erhält ab einer bestimmten Höhe der Geld- und Freiheitsstrafe einen solchen Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis und darf nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschäftigt werden. Einschlägige Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) sind nach § 72a SGB VIII (Persönliche Eignung) folgende:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174 a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174 b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174 c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

---

<sup>5</sup> Vgl. D. Bange & G. Deegener; Sexueller Missbrauch von Kindern – Ausmaß, Hintergründe, Folgen. 1996. S. 105.

- § 176 a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176 b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180 a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181 a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183 a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184 a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

## 3 Prävention

### 3.1 Unser Leitbild und Organisationsrahmen

Wir stellen uns vereinsintern gegen alle Formen von Missbrauch und Gewalt und befördern eine aktive Auseinandersetzung zum Thema Grenzen mit allen Beteiligten auf allen Ebenen. Wir sind davon überzeugt, dass demokratische und an den Bedürfnissen von Menschen orientierte Strukturen einen großen Beitrag zur Prävention im Kinderschutz leisten. Unsere Trägerstruktur ist als eine Lernende Organisation aufgebaut und wenig hierarchisch aufgestellt. Sie ist um kontinuierliche Mitbestimmung in den verschiedenen Organisationseinheiten bemüht. Dies entspricht unserer Haltung und ist auch so in unserem [Leitbild](#) verankert:

„In unserem professionellen Handeln sehen wir alle Akteur:innen als gleichbedeutend an. Jede und jeder Mitarbeiter:in erfüllt mit ihren und seinen individuellen Kompetenzen eine wichtige Aufgabe in ihrer und seiner jeweiligen Rolle und Funktion. Untereinander „duzen“ wir uns, weil es dieser Haltung entspricht. Wichtiger als Hierarchien sind uns ein gut organisierter Rahmen sowie klare Strukturen und Abläufe für die Gestaltung der täglichen Arbeitsprozesse. Hierbei setzen wir auf Transparenz, Selbstorganisation und Eigeninitiative und unterstützen alle Anregungen und Ideen, die hilfreich und zielführend sind. Dabei spielt eine positive Fehlerkultur als Grundhaltung eines systemischen Verständnisses von Organisationsentwicklung und Pädagogik eine ebenso tragende Rolle wie die Vernetzung der einzelnen Fachbereiche mit den daraus entstehenden Synergien“. Wir glauben, damit zugleich eine solide präventive Basis geschaffen zu haben, die durch das sehr an Mitarbeiter:innen orientierte Personalkonzept<sup>6</sup> noch ergänzt wird. Gleichwohl könnte diese enge Vernetzung und damit einhergehende Loyalität im Miteinander eine Gefahr beinhalten, dass beobachtete Grenzverletzungen oder Übergriffe durch Kolleg:innen verschwiegen werden. Durch einen institutionell konstruktiv gelebten und transparenten Umgang mit „Fehlern“, regelmäßigen Fortbildungen sowie der hohen Priorisierung des Kinderwohls im pädagogischen Alltag, die z.B. durch die Selbstverpflichtungserklärung zum Wohl von anvertrauten Kindern/ Jugendlichen erzeugt wird, versuchen wir, dieses Risiko zu minimieren.

---

<sup>6</sup> Siehe Anhang Personalkonzept

Unsere Akteure im pädagogischen Feld sind unser höchstes Gut, ihre Professionalität und ihre Motivation sind die Grundlage, um unsere Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der Kinder und Jugendlichen erfüllen zu können. Damit diese Aufgaben zufriedenstellend erledigt werden können, braucht es einen möglichst klaren Organisationsrahmen. Unser Management bestehend aus Koordination/ Beratung, Fachbereichsleitung und Vorstand organisiert Arbeitsabläufe und Verfahrenswege, damit Fehlerquellen und unnötiger Aufwand möglichst eingedämmt werden. Alles, was vom Management durchdacht und in Entwürfen festgehalten wird, wird mit den Bereichen rückgekoppelt und ggf. angepasst, damit die Funktionalität gesichert wird. Dazu gehört auch eine weitreichende Delegation von Entscheidungsbefugnissen. Es wird grundsätzlich unterschieden in rechtlich notwendige und fachlich gebotene Organisationszusammenhänge.

Was kann wo mitbestimmt werden?

Unsere Mitbestimmungs- und Entscheidungsmöglichkeiten sind an dem Modell der lebenden Organisation ausgerichtet: <I:\SUBSYSTEME\Das Modell der lebenden Organisation.pptx>)

- In jedem Team hat grundsätzlich jede/r Mitarbeitende die Möglichkeit, ihre / seine Meinung zu äußern und für seine Ideen zu werben. Die Leitung trägt für einen strukturierten Austausch und für ein angemessenes Zeitmanagement die Verantwortung (SUB 1).
- Teams untereinander können Arbeitsgruppen zu Fragen bilden, die gelöst oder entschieden werden wollen. Dies ist nicht den Leitungen vorbehalten, diese haben aber für das Feststellen eines Ergebnisses oder gegebenenfalls für die Weiterleitung an die nächste Entscheidungsebene zu sorgen (SUB 2).
- Die höchste autonome (von Vorstand und Fachbereichsleitung unabhängige) Entscheidungsebene ist der Mitarbeiterzirkel (SUB 3), an dem jede(r) Mitarbeiter:in teilnehmen kann (mit Anmeldung). Das SUB 3 hat verbindliche Regeln und eine festgelegte Geschäftsordnung <I:\SUBSYSTEME\Geschäftsordnungen\SUB 3\Entwurf\Geschäftsordnung SUB 3; Entwurf.docx>. <I:\SUBSYSTEME\Geschäftsordnungen\SUB 3\SUB-Regeln.pdf>. Vertreter:innen aus den Leitungsrunden (SUB 2) nehmen regelmäßig am Mitarbeiterzirkel (SUB 3) teil. Sie holen sich die Zustimmung / den Rückhalt ihres Teams (SUB 1) und stimmen fachbereichsbezogene Interessen in den Leitungsrunden (SUB 2) ab. Themen werden in der Regel über SUB 2 eingebracht und sollten eine Woche vor SUB3 angemeldet. Das SUB3 tagt in der Regel jeden 3. Donnerstag im Monat von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr. Protokolle bzw. Punkte aus dem Mitarbeiterzirkel SUB 3 werden danach in den Leitungsrunden (SUB 2) und in den Teams (SUB 1) rückgekoppelt und je nach Relevanz nachbesprochen.

Wie werden Entscheidungen getroffen?

- In den Teams / Bereichen (SUB 1) soll möglichst nach dem Konsensprinzip entschieden werden.
- Die Abstimmung unterschiedlicher Teams / Bereiche erfolgt in bereichsübergreifenden Sitzungen (SUB 2) durch Vertreter:innen, z.B. durch die Leitungen– nach vorheriger Beratung im eigenen Team, in der jeweiligen Arbeitsgruppe oder mit der zuständigen Fachbereichsleitung.
- Bei mangelnder Einigung wird eine Entscheidung im Mitarbeiterzirkel (SUB 3) angestrebt.



- Im Vorstand wird nach Beratung in der Fachbereichsleitungskonferenz mit einfacher Mehrheit entschieden, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- In der Fachbereichsleitung werden in den Fachbereichsleitungsteams Entscheidungen getroffen, bei Bedarf auch mit Trennung von Dienst- und Fachaufsicht. Es besteht die Verpflichtung zur Einstimmigkeit, sonst Entscheidung durch die Fachbereichsleitungskonferenz (FBL + Vorstand).

In allen unseren Bereichen finden regelmäßig Teambesprechungen (SUB1) und auch konzeptionelle Teamtage statt, die dokumentiert und protokolliert werden. Neben fachlich- inhaltlichen Themen werden hier auch strukturelle Inhalte besprochen. Im Bereich der Erziehungshilfen finden Teamtage zusammen mit Fachbereichsleitung statt, um in diesem Rahmen auch konzeptionelle Fragen und Standards zu überprüfen und ggf. anzupassen (Qualitätssicherung) und um einen Blick von außen auf jedes System sicherzustellen. Zudem soll in diesem Rahmen regelmäßig eine Risikoanalyse hinsichtlich des Kinderschutzes stattfinden. In allen Einrichtungen werden kollegiale Beratungen und externe Supervision in Anspruch genommen und im Bereich der Erziehungshilfen standartmäßig durchgeführt (kollegiale Beratung alle 4 – 6 Wochen, Supervision mind. 5x im Jahr). Auch hier sind wir der Meinung, dass die transparenten Vorgehensweisen im strukturell-organisatorischen Bereich bereits präventiv wirken: im Sinne „alles kommt auf den Tisch“!

### 3.2 Auswahl von Mitarbeiter:innen, formale Voraussetzungen zur Arbeitsaufnahme und Einarbeitung

Die Auswahl von neuen Mitarbeiter:innen erfolgt auf der Grundlage unseres [Personalentwicklungskonzeptes](#). Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen und fachlichen Voraussetzungen werden im Rahmen von Vorstellungsgesprächen Bewerber:innen neben inhaltlichen Anforderungen an die zu besetzende Stelle auch über unsere Haltung zum Umgang mit Menschen und über unseren Organisationsrahmen informiert, aus dem deutlich wird, welchen Stellenwert wir der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und einer wertschätzenden Zusammenarbeit aller Beteiligten geben. Nach einer ersten Einschätzung zur grundsätzlichen Passung, erfolgt eine Hospitation und ein Zusammentreffen mit dem Team vor Ort. Erst danach wird eine Entscheidung getroffen.

Vor Antritt der Stelle ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses notwendig. Für die Bereiche der teilstationären Angebote erfolgt vor Aufnahme der Tätigkeit zudem eine Prüfung der Voraussetzungen der Bewerber:innen durch das Landesjugendamt. Neu im AK Kinderschutz erarbeitet wurde eine bereichsübergreifenden [Selbstverpflichtungserklärung](#), die nun verabschiedet wurde und allen neuen und auch bestehenden Mitarbeiter:innen zur Kenntnis und Unterschrift vorgelegt wird.

Nach der Einstellung beginnt die Einarbeitung ins Arbeitsfeld, die bei uns einen großen Stellenwert einnimmt. Im Rahmen verschiedener Einarbeitungssettings (gesammelt mit weiteren neuen Kolleg:innen und zuständiger Leitung, Einzeltermine mit Leitung und/ oder Teamkolleg:innen, im Rahmen von Teamsitzungen, Begleitung in Elterngesprächen etc.) werden neue Kolleg:innen in unterschiedliche allgemeine und standortbezogene Themen und Strukturen

eingewiesen, so auch ins Kinderschutzkonzept/ Verfahren. Zudem finden regelmäßige Rückkopplungstermine in Form von Teamgesprächen, Teamtagen, kollegiale Beratung und Supervision statt, um ihnen einen Reflexionsrahmen zur weiteren Entwicklung einer klaren, professionellen Haltung und Rolle innerhalb des pädagogischen Handlungsfeldes zu bieten. Darüber hinaus legen wir Wert auf eine offene und transparente Kommunikationskultur, welche auch im Alltagsgeschehen Raum für reflexives und kritisches Hinterfragen des eigenen pädagogischen Handelns bietet.

### 3.3 Haltung zu Nähe und Distanz im pädagogischen Feld

Als pädagogische Fachkräfte haben wir den Auftrag, Kindern und Jugendlichen in unserer Obhut ein sicheres und geborgenes Umfeld für ein gesundes Aufwachsen zu bieten. Die Haltung zu Nähe und Distanz ist dabei aus unserer Sicht ein wesentlicher Themenschwerpunkt zur Vorbeugung von Machtmissbrauch. So wurde u.a. in einer Online -Veröffentlichung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Bezug auf die Arbeit der sozialpädagogischen Familienhilfe eine Haltung der „distanzierten Anteilnahme“ gefordert.

Unsere pädagogische Arbeit zeichnet sich insbesondere durch ein spezielles Beziehungsgeflecht zwischen pädagogischer Fachkraft, Eltern und dem Kind /Jugendlichen aus. Dabei sind Fähigkeiten wie Unbefangenheit, Vertrauen, Empathie, Wertschätzung, Akzeptanz, Kongruenz und Authentizität wichtige Voraussetzungen, um als Fachkraft professionell wirksam arbeiten zu können. Für uns bedeutet die pädagogische Arbeit eine Erziehung in Beziehung, d.h. ohne die Nähe zum Gegenüber ist in der pädagogischen Arbeit eine förderliche Unterstützung aus unserer Sicht nicht möglich. Insbesondere vor dem Hintergrund bindungstheoretischer Grundlagen sehen wir eine Beziehungsarbeit mit den Kindern und Jugendlichen als Basis einer gelingenden pädagogischen Begleitung.

Gleichzeitig ist es für alle Fachkräfte elementar, eine notwendige Distanz zu wahren, um in den Arbeitsbeziehungen handlungsfähig und wirksam zu bleiben. Wir wollen den Kindern/Jugendlichen ein „gesundes“ Maß an Autonomie gewähren sowie familiäre und freundschaftliche Beziehungen fördern – wozu ein Blick von außen meist hilfreich ist. Wir blicken auf Kinder und Jugendliche individuell in ihrem jeweiligen Kontext und versuchen im Umgang mit ihnen Nähe und Distanz angemessen in Balance zu halten. Uns ist es ein Anliegen, den Kindern und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zum eigenen Umgang mit Nähe und Distanz ein Vorbild zu sein und gehen auch im Kollegium in wertschätzender Art und Weise miteinander um, koppeln uns rück und halten uns an Team- und Gruppenabsprachen. Darüber hinaus möchten wir Kinder und Jugendliche in ihrer Empathie und Reflexionsfähigkeit und insbesondere ihrer Autonomie fördern. Ein Kind, das in der Lage ist, sein Bedürfnis nach Nähe und Distanz angemessen zu äußern, ist häufig besser in der Lage, dies auch von seinem Gegenüber zu fordern. Dafür nutzen wir kontinuierlich verschiedene settings, um immer wieder mit dem Kind/Jugendlichen wertfrei über seine Lebenswelt zu sprechen.

Auch im Kontakt mit den Erziehungsberechtigten sehen wir ein transparentes Vorgehen in der Kommunikation nicht nur als notwendig, sondern auch als sehr beziehungsfördernd an. Unsere professionelle Rolle und Haltung teilen wir den Erziehungsberechtigten zu Beginn der Zusammenarbeit in einem persönlichen Gespräch mit und weisen im Verlauf immer wieder darauf hin. Dabei signalisieren wir Offenheit für Rückfragen und Kritik.

### 3.4 Fortbildungsvereinbarungen und -verpflichtungen

Das Management ist sehr interessiert daran, zum Arbeitsgebiet fachlich aktuelle und notwendige Fortbildungen anzubieten und zu fördern. In unserer [Fortbildungsrichtlinie](#) ist festgehalten, dass der Besuch von Fortbildungen innerhalb 5 Jahre bis zu 3000EUR (Vollzeitäquivalente) bezuschusst werden kann. Alle neuen Kolleg:innen sind zur Teilnahme an verschiedenen internen Schulungen (Kindeswohlgefährdung, Systemisches Denken und Handeln, Umgang mit Medien) sogar verpflichtet. Die Kolleg:innen aus den Einrichtungen der Erziehungshilfe nehmen darüber hinaus standardmäßig an der einmal jährlich stattfindenden extern angebotenen Deeskalationschulung (Gewaltprävention), an einer sexualpädagogischen Schulung sowie an Schulungen zum SRO-Verfahren in Bonn teil. Für weitere fachliche Inputs greifen wir auch gerne auf die Expertise von Mitarbeitenden zurück. So finden regelmäßig Schulungen zu Themen wie „Psychisch kranke Eltern“, Einführung in das Thema „Trauma“, „Partizipation“ oder „Elternarbeit“ statt. Diese Mitarbeitenden sind autorisiert, sich als Berater:innen für Anfragen von Mitarbeiter:innen aus anderen Bereichen zur Verfügung zu stellen. Einmal jährlich findet bereichsübergreifend ein Kinderschutzforum statt, wo Fragen und Anliegen in großer Runde diskutiert und besprochen und im AK Kinderschutz vertieft bearbeitet werden. Die Ergebnisse werden dann wieder in alle Teams zurückgespielt.

### 3.5 Beteiligung und Beschwerde

#### 3.5.1 Grundlagen der Zusammenarbeit

Beteiligung bedeutet Mitwirkung und Mitbestimmung und ist ein wichtiger Baustein zur Prävention. „Ob Kinder oder Erwachsene, ob Mitarbeiter:innen oder Eltern: alle Menschen, die am Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen beteiligt sind, die spüren, dass ihre Perspektive gesehen wird, ihre Anliegen gehört und ihre Bedürfnisse wertgeschätzt werden, können mit ihrer Aufmerksamkeit den Blick der Fachkräfte stärken.“ schreibt der Paritätische (Arbeitshilfe: Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, 2016). Im Rahmen des Kinderschutzes ist die Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen grundsätzlich verpflichtend (§ 8a, 8b SGB VIII) und wird bei uns auch so gehandhabt.

Wir verstehen uns als lebendiger, meinungsoffener und klar strukturierter Verein, der idealerweise Entwicklungen und „Störungen“ frühzeitig wahrnehmen kann. Wie bereits oben erwähnt, gibt es in den Reihen des Trägers eine Fachkraft mit besonderer Expertise in Partizipation, die als Ansprechperson allen Bereichen grundsätzlich für Fragen zur Verfügung steht. Es ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Familien Partizipation in gleicher Ausprägung kennen oder praktizieren können und wollen. Daher ist ein sensibler Umgang mit den verschiedenen Familienkulturen notwendig, um Beteiligung zu ermöglichen. Kulturen verstehen wir als gemeinsame Lebensweisen und Deutungsmuster einer Gruppe oder Lebenswelt. Sie sind nicht an Herkunft gebunden, nicht statisch und verändern sich ständig. In jeder Gesellschaft gibt es eine Vielzahl von Kulturen. Unterschiedliches Kommunikationsverhalten und Sprachgebrauch, Zugangsbarrieren, divergierende Rollen- und Familienbilder oder Erziehungsziele können in der Zusammenarbeit mit Familien aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten zur Herausforderung in der Präventionsarbeit werden. Viele Kolleg:innen sind systemisch fortgebildet und haben interne Schulungen zur „Gewaltfreien Kommunikation“ besucht und / oder verfügen darüber hinaus über weitere Ressourcen, die ihnen den Zugang zu Menschen mit stark von

den eigenen Lebenserfahrungen und -wirklichkeiten abweichenden (Lebens-)Vorstellungen erleichtern. So zeigen sich oftmals Familien positiv überrascht über unsere Art der Kommunikation. Der Aufbau von (migrationspezifischen) Netzwerken und die Schaffung von schnellen und unbürokratischen Kontakten kann dabei helfen, allen Zielgruppen im Sozialraum den niedrigschwelligen Zugang zu Bildungseinrichtungen und den vorhandenen Hilfsangeboten zu erleichtern. Nur wer beteiligt ist, kann Angebote der Prävention annehmen und Kinderschutz bewusst umsetzen.

Es ist uns ein großes Anliegen, auf allen Ebenen einen achtsamen und respektvollen Umgang miteinander zu pflegen. In unserem Leitbild sind die theoretischen Grundlagen der pädagogischen Arbeit verankert (s.o.).

Auf der Ebene der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen heißt das: Kinder werden z.B. durch die Erarbeitung oder Überprüfung von Vereinbarungen und Strukturen immer wieder über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und über Hilfsangebote in Notlagen informiert und erhalten regelmäßig Hinweise und Angebote (z. B. durch Einführung der STOPP-Regel, Deeskalationsschulung, etc.).

Auf der Ebene von Elternarbeit und Elternbeteiligung sollen Mütter und Väter über Formen von Kindeswohlgefährdung und Strategien von Täter:innen und Möglichkeiten der Prävention aufgeklärt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Familienhintergründe und Anliegen der von uns betreuten Familien sind wir noch auf der Suche, welches Format bzw. setting sich am besten dazu eignet und probieren uns an dieser Stelle noch aus.

Zudem benennen wir Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb unserer Einrichtungen, an die sich Kinder, Eltern und Fachkräfte im Fall einer Vermutung von Gewalt wenden können (interne Beschwerdebeauftragte, Kontakt zu externen [Beratungsstellen](#)).

### 3.5.2 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen (...) zu beteiligen“ (§ 8 Abs. 1 SBG VIII). Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist heute Aufgabe und Verpflichtung der sozialen Arbeit. Auch hier können Selbstwirksamkeit und Verantwortung erfahren und gelernt werden. In allen unseren Einrichtungen gibt es ein großes Repertoire an Beteiligung von jungen Menschen, sowohl was die Themen betrifft als auch die Form der Beteiligung. In unseren Gruppenangeboten finden beispielsweise Abschlussrunden, Kinderkonferenzen und/oder Kinderparlamente statt. Die Auswahl von Mittagessen und Freizeitaktivitäten sind Beispiele für die kleine, alltägliche Beteiligung in jeder Einrichtung. Im Rahmen eines SUB2 wurden [Mindeststandards](#) von Beteiligung von Kindern/Jugendlichen und ihren Eltern für den teilstationären Bereich erarbeitet und festgelegt.

In unseren Einzelfallhilfen wie SPFH oder InA liegt der Fokus der Beteiligung in der ständigen Einbeziehung von Interessen, Perspektiven und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen im jeweiligen Kontakt. Ohne Beteiligung der Kinder und Jugendliche und ihren Eltern könnte diese Hilfeform aus unserer Sicht nicht bestehen.

### 3.5.3 Beteiligung von Eltern

Es erscheint uns notwendig, mit Eltern oder Sorgeberechtigten über unser Schutzkonzept zu sprechen und sie intensiv miteinzubeziehen. Die Bedeutung von Schutzkonzepten sowie die Selbstverpflichtungserklärung sind Informationen, die für Eltern gleichermaßen relevant sind.

Anhand bestimmter Alltagserfahrungen und -situationen kann so aufgezeigt werden, wie der Schutz vor Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt konkret aussehen kann. Aus zwei Perspektiven (Eltern-Blick und Fachkraft-Blick) kann so u.a. sichergestellt werden, dass die Einrichtung ein Ort ist, an dem sich alle Beteiligten (Eltern, Fachkräfteteam, Kinder und Jugendliche) wohlfühlen und angstfrei agieren können.

Im Bereich der Erziehungshilfen sind gemeinsame Eltern-Kind-Aktionen Teil des Konzeptes – auf unseren Plätzen oder im Haushalt der Familie. Diese schaffen Transparenz hinsichtlich Arbeits- bzw. Kommunikationsweisen für alle Beteiligten und wird von Eltern meist als positiver Einbezug gewertet. Dennoch ist unser Ziel, die Elternbeteiligung weiter auszubauen. Es ist geplant, beim Erst- bzw. Aufnahmegespräch die Eltern über unsere Haltungen und Verfahrensweisen in Bezug auf den Kinderschutz noch deutlicher als bisher (= schriftliche Informationen im sog. Starter Set) zu informieren und Rückmeldungen dazu aufzunehmen und zu integrieren. Zudem soll mittelfristig eine Evaluation in Form einer Befragung von Eltern und Kindern/ Jugendlichen im und nach Hilfeverlauf uns weitere Verbesserungshinweise auch hinsichtlich Beteiligung und Beschwerde liefern.

#### 3.5.4 Beteiligung von Mitarbeiter:innen

Die Beteiligung von unseren Mitarbeiter:innen ist ausdrücklich erwünscht und wurde bereits oben ausführlich beschrieben.

In 2021 wurde erstmals ein fünfköpfiges Mitarbeitersprecher:innengremium (MAS) gewählt. Unsere Mitarbeitende können sich mit Fragen / Anliegen rund um ihren Arbeitsplatz dorthin wenden und erhalten kollegiale Unterstützung. Die MAS ist demnach eine Instanz, die sich unabhängig und vertraulich auch Beschwerden von unseren Mitarbeitenden annimmt und bearbeitet. Zurzeit erstellt das Gremium notwendige Strukturen und eine Geschäftsordnung, die zu unserem Organisationsrahmen passen.

#### 3.5.5 Internes Beschwerdemanagement

Im August 2022 wurde eine interne Beschwerdebeauftragte (zunächst für den Bereich der Erziehungshilfen) benannt, die im Fall von Beschwerden von Kindern, Jugendlichen oder Eltern aktiv wird. Unser internes [Beschwerdeverfahren](#) wurde bereits in verschiedenen SUB2 vorgestellt und beschlossen. Die Beschwerdebeauftragte wird bei der Vorstellung in den einzelnen Teams weitere Ideen und Rückmeldungen zur Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen sammeln und berücksichtigen. Eine Idee ist, im Rahmen der stattfindenden Kinderkonferenzen das Thema Rechte, Beteiligung und Beschwerde turnusmäßig aufzunehmen und ein/e Gruppensprecher:in zu wählen, der/ die auch auf Beschwerden von Kinder/ Jugendlichen der Gruppe hinweisen kann.

Es wurde ein Elternbrief inklusive Informationsmaterial an alle Eltern unserer teilstationären Angebote herausgeben. Zudem wurde neben einem Hinweis auf die interne Anlaufstelle ein Video für Kinder und Jugendliche über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten auf unserer Homepage veröffentlicht ([Beschwerdemanagement - Jugendfarm Bonn \(jugendfarm-bonn.de\)](#)).

Darüber hinaus sind wir seit 2019 bereits Mitglied im Verein Ombudschaft Jugendhilfe NRW, einer zentralen Beschwerdestelle für Kinder, Jugendliche und Eltern. 2022 hat die Stadt Bonn eigene Ombudspersonen benennen können, die für Familien, die über Bonner Träger Leistungen nach dem SGB VIII erhalten, ansprechbar sind.

## 4 Risikoanalysen unserer Fachbereiche

### Offene Kinder – und Jugendarbeit:

Alle unsere betreuten Abenteuerspielplätze sind mit Rückzugsorten, „Geheimplätzen“ und Verstecken konzipiert, dazu frei zugänglich und weitläufig (bis zu 1 ha) und bieten daher grundsätzlich ein hohes Risiko, neben den Mitarbeitenden von Unbefugten betreten und „ausgekundschaftet“ zu werden. Obwohl diese Plätze ausdrücklich für Kinder und Jugendliche geöffnet sind, gibt es doch immer wieder auch erwachsene Besucher:innen, die beispielsweise die Tiere / den Platz anschauen möchten oder Eltern, die gerne in der Nähe ihrer Kinder bleiben möchten. Diese Erwachsenen werden nach Betreten der jeweiligen Gelände erkannt und angesprochen, um ihr Anliegen zu klären. „Fremde“ Erwachsene und auch Eltern, die sich nur umschauchen möchten, werden nach entsprechenden Erklärungen gebeten, den Platz zu verlassen (Spiel-Freiraum für Kinder ohne Erwachsene/Eltern). Das Spielgelände auf der Farm am Holzlarer Weg, dem Finkenweg, dem Abenteuerspielplatz auf dem Brüser Berg und dem Ankerplatz in Sankt Augustin werden während der Öffnungszeiten regelmäßig bei einem Rundgang in Augenschein genommen, um auch entlegene Bereiche (Schuppen, Heuboden) im Blick zu haben.

Auf den Abenteuerspielplätzen am Brüser Berg, am Finkenweg, am Ankerplatz und auf der mittlerweile über dreißig Jahre bestehenden Farm am Holzlarer Weg hat sich gezeigt, dass trotz der Weitläufigkeit der Gelände das besondere soziale Klima der Plätze höchst effektiv hinsichtlich der sozialen Kontrollmechanismen zu sein scheint. Die klaren Regelungen sowie das wertschätzende soziale Miteinander vermitteln den Kindern und Jugendlichen Anerkennung, Struktur und Verlässlichkeit, sodass sich die Kinder selbst melden, wenn sie etwas Außergewöhnliches feststellen. Feste und vertraute Ansprechpartner:innen in den jeweiligen Bereichen (Tier-, Bauspielplatz- und Spielbereich) stehen während der Öffnungszeiten ausreichend zur Verfügung. Kein(e) Mitarbeiter:in arbeitet alleine auf dem Platz. Klärungsgespräche mit Kindern werden mit einem weiteren Erwachsenen und / oder wenn möglich mit einem unbeteiligten Kind (Streitschlichter) geführt. Die regelmäßigen Konferenzen bieten den Kindern Gelegenheit, Anliegen und ggf. Beschwerden zu äußern, dabei ernst genommen zu werden, sodass gemeinsam nach Lösungen gesucht werden kann. Die Transparenz von Entscheidungen trägt ebenfalls mit dazu bei, dass Kinder Strukturen „verstehen“ lernen und sich aktiv beteiligen können. Auch wenn die „inneren Strukturen“ der Plätze für Außenstehende nicht immer wahrgenommen werden (können), so zeigt sich doch, dass die inneren Strukturen ein klares Gefüge mit einem entsprechenden Regelwerk für die Kinder darstellen, die ein hohes Maß an Sicherheit gewährleisten.

Auf allen Plätzen stehen nicht genügend sanitäre Anlagen zur Verfügung, sodass sie teilweise von Kindern / Jugendlichen und Erwachsenen gemeinsam benutzt werden müssen (Farm, Finkenweg). Hier ist dringender Handlungsbedarf notwendig! Da die städtischen Mittel für einen Neubau der Farm schon seit einigen Jahren bereitstehen, wurde eine Veränderung der sanitären Anlagen dort nicht weiter ins Auge gefasst. Klärungsgespräche mit der Stadt als Eigentümerin des Geländes haben bereits stattgefunden. Als Übergangslösung wird aktuell eine zusätzliche Toilettenanlage angemietet und zur Verfügung gestellt.

Die Risiken für Kinder und Jugendliche auf unseren Offenen Plätzen erscheinen relativ hoch. Hier ist ein ständiger und aktiver Diskurs innerhalb der jeweiligen Bereiche, des AK-Kinderschutz und in anderen Mitbestimmungsgremien notwendig, wie die Risiken minimiert werden können - bei gleichzeitiger Wahrung der Freiräume und gewollt hohen Selbstbestimmung der

Kinder! Aufgrund der Notwendigkeit einer intensiven Auseinandersetzung mit diesem Spannungsfeld wurde Ende 2023 ein Förderantrag gestellt und bewilligt, der es uns Ende März 2024 ermöglichen wird, diesem Thema eine 2-tägige Inhouse-Veranstaltung mit professioneller und fachkundiger Anleitung zu widmen. Die Veranstaltung wird neben den Fachkräften der offenen Kinder- und Jugendarbeit auch von Fachkräften aus den teilstationären Einrichtungen besucht, da sich die Tagesgruppen auch auf den Plätzen der Offenen Arbeit befinden und eine gemeinsame Nutzung von Ressourcen sowie eine intensive Kooperation besteht.

### Hilfen zur Erziehung (HzE):

Die Räumlichkeiten der Tagesgruppen sind überwiegend eingebunden in die Infrastruktur der Offenen Arbeit auf der Farm, des Abenteuerspielplatzes auf dem Brüser Berg und auf dem Spielplatz Finkenweg. Daher sind hier die örtlichen Gegebenheiten ähnlich zu bewerten wie in der Offenen Arbeit. Die Tagesgruppe Bornheim verfügt über ein eigenes, mehrstöckiges Haus mit angeschlossenem Garten bzw. Außengelände.

Der intensivere Betreuungsschlüssel in den HzE-Bereichen ermöglicht auf der einen Seite eine engere Begleitung und Aufsicht der Kinder, auf der anderen Seite durch den besonders strukturierten Tagesablauf und die enge pädagogische Zusammenarbeit im Team eine natürliche „Kontrolle“ der einzelnen Mitarbeiter:innen. Wochenpläne sowie tägliche Absprachen über die Gestaltung des Tages bieten neben der pädagogischen Sinnhaftigkeit ebenso einen kontrollierenden Aspekt. Auch in den verschiedenen Hilfen zur Erziehung gehört es zum Standard, dass Tagesabläufe und entsprechende individuelle Einzelförderungen im Vorfeld kommuniziert und nach Sinnhaftigkeit und pädagogischer Zielsetzung besprochen werden. Regelmäßige Teamtage dienen der Überprüfung des jeweiligen Konzeptes und der Qualitätssicherung. Des Weiteren gehört es zum Standard jedes HzE-Settings, dass die Entwicklung der Kinder regelmäßig kollegial beraten (mind. 1x in 6 - 9 Monaten à 1 Stunde) und von externen Supervisor:innen supervidiert werden (mind. 1x im Jahr). Zudem finden Besprechungen von „besondere Herausforderungen“ statt, um eine offene und transparente Auseinandersetzung mit besonderen Situationen reflektieren zu können.

Da alle unsere teilstationären Angebote einen überwiegenden natur- bzw. erlebnispädagogischen Anspruch haben und gewollt Freiräume bieten, finden viele Aktivitäten im Freien, eingebettet in die Struktur der Plätze und damit unter „sozialer Kontrolle“ statt (z.B. Geländearbeiten, Tiergestütztes Arbeiten, Bauen auf dem Bauspielplatz) – auch wenn die Gelände wie oben beschrieben sehr weitläufig sind und nicht jede Ecke sofort gut einsehbar ist.

Risikominimierend ist aus unserer Sicht die offene Kommunikationskultur, die regelmäßige Abstimmung über pädagogische Grundhaltungen und die Verzahnung von bereichsübergreifenden Angeboten, so dass unsere Plätze in der Regel sehr belebt sind und Kinder und Jugendliche verschiedene Mitarbeitende sehen, erleben und ansprechen können, wenn sie Hilfe benötigen sollten.

In den beiden Gruppen, die zurzeit nicht auf Plätzen der Offenen Arbeit stattfinden, bestehen die Teams aus 4 -5 Personen und gewährleisten auch hier ein Mehraugenprinzip- neben der klaren abgestimmten Tages- und Wochenstruktur wie auch der offenen Kommunikationskultur wie in den anderen Bereichen. Zum Konzept der Flexiblen Tagesbetreuung Finkenweg gehört es in besonderer Weise Jugendliche in Einzelarbeit zu fördern, was grundsätzlich als ein Risikofaktor eingeschätzt wird. Ein verzahntes und transparentes Arbeiten in der Gruppe sowie die Kenntnis von Teammitgliedern über Ort und Zeitpunkt der Einzelkontakte, mindert das Risiko wiederum.

Die Flexiblen Hilfen (Erziehungsbeistandschaft/ Sozialpädagogische Familienhilfe) finden überwiegend im 1:1 Setting statt, teilweise in den Außenbereichen unserer Plätze, überwiegend jedoch im familiären Haushalt oder an ausgewählten Orten (Freizeiteinrichtungen, Sportstätten, etc.). Auch hier besteht grundsätzlich ein hohes Risiko im Verhalten von Kolleg:innen gegenüber dem betreuten Kind / Jugendlichen. Dieses Hilfesetting erfordert somit ein grundlegendes Einschätzen und Vertrauen in die Fähigkeiten und Fachkunde unserer Kolleg:innen und somit ein solides Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie eine intensive Einarbeitung und Begleitung durch Leitung. Regelmäßige Team- und Personalentwicklungsgespräche, die Überprüfung der Falldokumentation, die regelmäßige Durchführung kollegialer Fallberatungen und Supervisionen und regelmäßige Rückkopplungen mit den Erziehungsberechtigten sind in diesem Arbeitsbereich daher essentiell, um Haltungen und pädagogisches Handeln von Kolleg:innen erfahrbar zu machen. Zudem werden immer Zeit und Ort der Termine erfasst, so dass eine Nachverfolgung möglich ist. Das erweiterte Führungszeugnis bei Einstellung und im 5jahres Rhythmus sowie vorliegende Zeugnisse von bisherigen Arbeitgebern bieten wie in den anderen Arbeitsbereichen auf struktureller Ebene weitere Sicherheit.

Auch in unserem trägerinternen Fahrdienst für die teilstationären Angebote besteht grundsätzlich ein Risiko, da die Kinder/ Jugendlichen im Fahrzeug weniger Möglichkeiten haben, sich Situationen zu entziehen. Der Fahrdienst wird von ausgewählten Fahrer:innen durchgeführt, die ebenso ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und in einem Vorstellungsgespräch ihre Erfahrungen und Haltungen im Umgang mit Kindern darlegen müssen. Zur Einarbeitung und besseren Einschätzung der Tauglichkeit werden neue Fahrer:innen anfangs von der Leitung begleitet. An Teambesprechungen nimmt auch Fachbereichsleitung in regelmäßigen Abständen teil. Zusätzlich findet ein regelmäßiger Austausch zwischen der Fahrdienstkoordination / Fahrer:innen und den zuständigen Fachkräften in den Abhol- und Bring- Situationen der Kinder statt. Ein halbjährlicher Austausch (SUB2) zwischen der Fachbereichsleitung, den Teamleitungen der Tages-/Flex-Gruppen und der Fahrdienstleitung /-koordination greift inhaltliche und strukturelle Thematiken auf, um sie ggf. anzupassen und zu verbessern. Regelmäßige interne Schulungen zum Kinderschutz und zu pädagogischen Fragen sollen die Fahrer:innen weiter in ihrer Rolle stärken.

Darüber hinaus werden Erziehungsberechtigte angehalten, sich bei ihrer zuständigen Fachkraft zu melden, wenn ihre Kinder/ Jugendliche von Situationen berichten, die ein Unbehagen hervorgerufen haben. Dies wird auch so umgesetzt.

Das Konzept zum [Fahrdienst](#) wurde in diesem Jahr überarbeitet und ergänzt. Die Begleitung von Fahrten am Abend durch Freiwillige hat sich bewährt und soll ausgebaut werden.

### Jugendhilfe und Schule:

Alle unsere Nachmittags- und Ganztagsbetreuungen finden im Kontext von Schule statt, also auch in den Räumlichkeiten der Schule. Die Aktivitäten nach der Schule werden von pädagogischen Fach- und Ergänzungskräften durchgeführt. Das Betreuungsverhältnis von zwei Mitarbeiter:innen pro Gruppe von ca. 25 Kindern ermöglicht einerseits kaum Freiräume für Kinder, andererseits kann die teilweise vorhandene „Unübersichtlichkeit“ auch ein Risiko darstellen, da nicht alle Kinder und Mitarbeiter:innen „im Blick“ sein können. Visualisierte Systeme (z.B. Bildtafeln) geben Aufschluss darüber, welches Kind sich gerade wo befindet. Tägliche Absprachen im Team verdeutlichen die Anwesenheit der Mitarbeiter:innen in den verschiedenen Projekten und AG's.



Alle Kolleg:innen treffen sich wöchentlich zu Teamsitzungen, in denen u.a. über Kinder gesprochen wird, Strategien und Hilfe im Umgang mit Auffälligkeiten festgelegt und dokumentiert werden. Im Rahmen von kollegialen Fallberatungen können persönliche Grenzen von Kolleg:innen und besondere Herausforderungen besprochen und gemeinsame Lösungen entwickelt werden. Es finden regelmäßig verpflichtend Schulungen zur Kindeswohlgefährdung statt und jede(r) Kolleg:in kann sich im Rahmen seiner/ihrer Personalentwicklung themen- und personenspezifisch fortbilden.

Grundsätzlich bleibt jedoch festzuhalten, dass in solchen „Großsystemen“, wie eine Ganztagsbetreuung es darstellt, es nicht möglich erscheint, alle Kinder aus Zeit- und Ressourcengründen im Blick zu halten, um mögliche Risiken komplett auszuschließen. Weitere Ideen zu möglichen „Sicherheitssystemen“ sollten daher immer wieder im Zuge der Qualitätssicherung durch die Leitung angeregt werden.

### Integrationsassistentenz

Die Betreuung von Kindern mit sog. Integrationsassistenten (InA) findet vormittags im Kontext von Schule und ggf. auch nachmittags in der jeweiligen OGS- Gruppe statt. Die Rolle unserer Kolleg:innen in InA ist sicherlich besonders herausfordernd, sollen sie doch ihren Auftrag dem Kind / Jugendlichen gegenüber, den Eltern, den Lehrer:innen sowie dem Träger gegenüber zufriedenstellend erfüllen und befinden sich zudem die meiste Zeit des Tages an einem vom Träger externen Ort. Das enge Betreuungsverhältnis, oftmals 1:1, über einen langen Zeitraum am Tag und ggf. über mehrere Schuljahre, stellt darüber hinaus sicherlich per se ein großes Abhängigkeitsverhältnis dar. Daher ist es uns wichtig, alle Kolleg:innen in diesem Bereich in 14 - tägigen Teambesprechungen besonders nahe an unsere „Kultur und unser Klima“ heranzuführen, regelmäßige Schulungen (s.o., Berichte, Kindeswohl, Partizipation, Kommunikation) zu relevanten Themen durchzuführen und die Kolleg:innen fortzubilden. Auch werden alle Kinder in einer kollegialen Beratung regelmäßig mindestens einmal halbjährlich vorgestellt und besprochen. Jede/r Kolleg:in muss sich mindestens einmal im Jahr kollegial beraten lassen. Auch auf der Basis der regelmäßigen Dokumentation der pädagogischen Arbeit sind die Leitungen im engen Austausch mit den Fachkräften über Entwicklungsprozesse der Kinder und Arbeitsweisen der Kolleg:innen. Des Weiteren gilt der Standard, ein Kind nicht länger als maximal zwei Jahre durch eine Person zu betreuen, auch wenn Eltern, Schule und Kostenträger dies oft wünschen. In Einzelfällen ist ggf. davon abzuweichen, wenn aufgrund einer Bindungsproblematik die weitere Betreuung durch die gleiche Person sinnvoll erscheint.

## 5 Intervention

Die Situationen, die zur Vermutung von Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt führen, können sehr unterschiedlich sein. Vielleicht macht ein Kind Andeutungen oder wir beobachten ein sexuell übergriffiges Verhalten durch einen Erwachsenen oder durch andere Kinder oder Jugendliche. Vielleicht entdecken wir kinderpornografisches Material auf einem Handy oder Rechner.

Ein ganz wichtiger Punkt in der akuten Situation eines vermuteten oder tatsächlichen Vorfalles ist, dass frühzeitig die zuständige Leitung und ggf. auch die Geschäftsführung benachrichtigt wird, der/ die die Einrichtung nach Innen und Außen vertritt.

Die folgenden ersten Schritte sind zu beachten:

- Ruhe bewahren.
- Kein Interpretieren der Situation. Dokumentation dessen, was aufgefallen oder das Kind / Jugendlicher gesagt hat. Zusammenhang, in dem die Äußerung gefallen ist, festhalten: ob sie spontan war oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst wurde. Was habe ich wann gesehen, gehört? Von wem? Was sind meine Gefühle?
- Leitung informieren. Sie entscheidet über die nächsten konkreten Schritte.
- Sollte der Verdacht die Leitung betreffen, wird die Fachbereichsleitung / der Vorstand informiert.
- Kontakt halten zum Kind, aber kein Versprechen, dass die Person alles für sich behalten kann.
- Auf keinen Fall die verdächtige Person zur Rede stellen. Dadurch kann das Kind oder der/die Jugendliche zusätzlich gefährdet werden und ein Vernichten von Beweisen erfolgen.

## 5.1 Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Mitarbeitende<sup>7</sup>

### *Schritt 1: Verpflichtende Info an die Leitung*

(sollte der Verdacht die Leitung betreffen, Fachbereichsleitung und Vorstand informieren)  
Mitarbeiter:innen, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch eine:n andere:n Beschäftigte:n (auch Neben- und Ehrenamtliche) wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung (bei Leitung betreffend, Fachbereichsleitung und den Vorstand) zu informieren.

### *Schritt 2: Gefährdung umgehend intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen / Fachbereichsleitung bzw. Vorstand informieren*

- Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information durch die Leitung, gegebenenfalls auch direkt durch den/die Mitarbeiter:in an die Fachbereichsleitung und den Vorstand. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder oder Jugendlichen. Die Kinderschutzfachkraft schätzt die Gefährdung mit weiteren Fachkräften analog unseres Kinderschutzverfahrens ein. Zudem erfolgt eine Meldung an die Heimaufsicht (gemäß § 47 SGB VIII) durch die Einrichtungsleitung, wenn der Vorfall im Kontext eines teilstationären Angebotes auftritt.

### *Schritt 3: Externe Expertise einholen*

Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft einzuschalten. Diese kann sowohl die insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII als auch eine Ansprechpartner:in einschlägiger Beratungsstellen sein. Nur durch den einrichtungsunabhängigen, gleichzeitig fachlichen und in solchen Situationen erfahrenen Blick von außen wird eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls sowie gegenüber Sorgeberechtigten, Beschuldigten/Beschuldigten, Team und anderen Eltern gelingen.

---

<sup>7</sup> Arbeitshilfe Kinderschutz in Einrichtungen, S. 44-45, Paritätischer Hamburg

*Schritt 4: gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung* Bestätigen gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung, dann muss – (a) ein Gespräch mit dem/der betroffenen Kolleg:in stattfinden und Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall eingeholt werden. Bei der Anhörung des/r Kolleg:in ist dabei von der Unschuldsvermutung auszugehen. Es sollen keine suggestiven, sondern offene Fragen gestellt und (b) ein Gespräch mit den Eltern oder Sorgeberechtigten (über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen etc.) geführt werden.

#### *Schritt 5a: Maßnahmen bei Verdachtsbestätigung*

Es muss darum gehen, das betroffene Kind oder die/den Jugendliche/n, deren oder dessen Eltern, aber gegebenenfalls auch den/die Kolleg:in zu schützen. Daher wird der aktuelle Stand der Situation nach Möglichkeit täglich neu im Leitungsteam und Vorstand besprochen und die Ergebnisse an eine externe Beratungsstelle rückgekoppelt. Folgende Maßnahmen sind einzu-leiten:

- Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team unterbreiten
- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen
- gegebenenfalls sofortige Freistellung des/der Kolleg:in und mögliches Beweismaterial sichern
- Unterbreitung von Hilfsangeboten für den/die Kolleg:in
- gegebenenfalls Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden<sup>8</sup>
- gegebenenfalls Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses
- Information der Elternvertreter, anderer Eltern, aller Eltern, im Kontext Erziehungshilfe auch an das zuständige Jugendamt.<sup>9</sup>

#### *Schritt 5b: Rehabilitationsverfahren bei nicht bestätigtem Verdacht*

Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz eines/einer fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens stehenden Mitarbeitenden. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden. Ziel des Verfahrens ist deshalb, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des/der betroffenen Kolleg:in sowie die Aufarbeitung zwischen der beschuldigten Person und dem jungen Menschen. Der Nachsorge ist ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter:innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden.

---

<sup>8</sup> Siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden [https://add.rlp.de/fileadmin/add/Abteilung\\_3/Kinderschutz/Ergaenzende\\_Handreichung.pdf](https://add.rlp.de/fileadmin/add/Abteilung_3/Kinderschutz/Ergaenzende_Handreichung.pdf) (auf der Seite: <http://www.add.rlp.de> im Suchfeld „Leitlinie“ eingeben)

<sup>9</sup> Der Informationspflicht gegenüber den Eltern möchten wir unbedingt zügig aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da ggf. dadurch möglicherweise weitere Vorfälle bekannt werden. Die externe Beratung wird mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden einbezogen. Eltern reagieren verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachtsamer, ehrlicher Umgang damit ist daher sehr wichtig.

### *Schritt 6: Reflexion der Situation*

Reflexion und Aufarbeitung im Team. Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen / anpassen.

### 5.2 Verfahrensregelungen zum Rehabilitationsverfahren<sup>10</sup>

Das vorliegende Verfahren, auf das wir uns beziehen, wurde zum Schutz für fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens geratene Kolleg:innen entwickelt. Das Verfahren zur „Bearbeitung eines ausgeräumten Verdachts (Rehabilitationsverfahren)“ soll dazu dienen, Kolleg:innen vollständig zu rehabilitieren.

Dieses Verfahren kann keine umfassende Garantie geben, dass das Ziel einer vollständigen Rehabilitation immer erreicht werden kann. Trotzdem ist es erforderlich, die Rehabilitation mit der gleichen Sorgfalt wie das Verfahren zur Überprüfung eines Verdachts durchzuführen. Die Regelung zum Umgang mit Fehlverhalten findet in sämtlichen Arbeitsbereichen Anwendung. Es wird in jedem Falle, bei dem ein/e Mitarbeitende/-r fälschlicherweise unter Verdacht geraten ist, angewandt.

Die Durchführung der Rehabilitation von Kolleg:innen bei einem nicht bestätigten Verdacht ist explizite und alleinige Aufgabe der zuständigen Leitung.

#### *Grundsätze zur Rehabilitation von Mitarbeitenden:*

- Die zuständige Leitung muss umfassend und ausführlich über das (Rehabilitations-) Verfahren informieren. Der Schwerpunkt muss dabei auf der eindeutigen Ausräumung / Beseitigung des Verdachts liegen. Es darf kein „latenter Verdacht“ zurückbleiben.
- Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Verfolgung des Verdachts.
- Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts muss eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellen erfolgen. Im Rahmen einer anschließenden Rehabilitation bei einem nicht bestätigten oder ausgeräumten Verdacht müssen die gleichen Personen und Dienststellen informiert werden. Informationen an einen darüber hinaus gehenden Personenkreis werden mit dem/ der betroffenen Kolleg:in abgestimmt.

#### *Nachsorge betroffener Mitarbeitenden bei ausgeräumtem Verdacht:*

- Ziel der Nachsorge ist – als ein zentraler Schwerpunkt der Rehabilitation – die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der beteiligten Kolleg:innen.
- Der Nachsorge bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung.
- Im Falle eines ausgeräumten Verdachts müssen die betreffenden Kolleg:innen (Beschuldiger/Beschuldigende, Verdächtige/r, gegebenenfalls Team) zu einem gemeinsamen Gespräch (gegebenenfalls Supervision) zusammenkommen. Aufgabe und Inhalt dieses Gesprächs ist die unmissverständliche Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit unter den betroffenen und beteiligten Kolleg:innen.
- Sollten dem/der betroffenen Mitarbeiter:in durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, so prüft die Leitung auf Antrag, ob eine teilweise oder gänzliche Kostenübernahme durch uns als Träger erfolgen kann. Hieraus entsteht allerdings kein grundsätzlicher Anspruch auf Entschädigungsleistungen.

---

<sup>10</sup> Hochdorf – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V.; „Und wenn es doch passiert ...“ – Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe – Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses (Arbeitshilfe). 2. Auflage 2010, S. 20.

- Die Kolleg:innen müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. Es sollte am Ende eine symbolische oder rituelle Handlung erfolgen, damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann. Die Form kann in unterschiedlicher Weise, z.B. als Abschlussgespräch, Ansprache, Mediation etc. erfolgen.
- Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens werden formlos dokumentiert. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit dem/r betroffenen Kolleg:in geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

### 5.3 Wenn Kinder und Jugendliche sexuell übergriffig werden

Uns ist bekannt: Kinder im Kindergarten- oder Grundschulalter zeigen sexuelle Verhaltensweisen. Inwiefern sie entwicklungsentsprechend (altersentsprechend) oder sexuell auffällig sind, ist nicht immer leicht zu sagen. Diese Einschätzung wird durch individuelle Werte, Haltungsfragen und Erfahrungen mit der aktuellen gesellschaftlichen Diskussion und mit tagesaktuellen Ereignissen beeinflusst, über die in den Medien berichtet wird.

Um bei Verhaltensweisen zwischen „normaler“ sexueller Aktivität eines kleinen Kindes und sexuellen Übergriffen unterscheiden zu lernen, gehören Kenntnisse der sexuellen Entwicklung von Kindern zum Know-How von uns als Pädagog:innen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher, teilweise auch widersprüchlicher Erwartungen von Erziehungsberechtigten unbedingt notwendig, um eine klare Haltung zu entwickeln und vertreten zu können. Dem Management kommt hier die Aufgabe zu, entsprechende Fortbildungsangebote anzubieten (s.o.).<sup>11</sup>

Die Verunsicherung beim Thema „übergriffige Kinder“ ist bei Eltern und Sorgeberechtigten aber auch bei uns Fachkräften noch groß. Teilweise wird sexuell auffälliges Verhalten bagatelisiert und als kindliche Spielerei verniedlicht, manche Kolleg:innen oder Eltern neigen zur Überreaktion und ein/e Heranwachsende wird stigmatisiert. Viele fühlen sich gerade bei diesem Thema häufig überfordert- dabei geht es beim pädagogischen Umgang nicht um psychologische Aufarbeitung des Vorgefallenen, sondern um den wirksamen Schutz der Kinder vor Übergriffen und das Entwickeln von wirksamen Maßnahmen dagegen.<sup>12</sup>

Wie weiter oben bereits beschrieben sind sexuelle Übergriffe von Macht und Unfreiwilligkeit gekennzeichnet. „Es sind Kinder bis zum Alter von 12 Jahren, die sexuelle Verhaltensweisen initiieren, die von der Entwicklung her unangemessen sind und / oder andere schädigen. Sexuell auffälliges Verhalten ist ein Verhalten, das die Kinder früher und / oder häufiger zeigen, als es von der Entwicklung her und / oder kulturell zu erwarten ist. Das sexuelle Verhalten weist eine gewisse Zwanghaftigkeit auf und wird trotz Interventionen von Erwachsenen wiederholt. Sexuell potentiell schädigendes Verhalten geschieht unter Einsatz von Drohungen, Zwang oder Gewalt, bedingt körperliche Verletzungen oder psychischen Stress bei den darin verwickelten Kindern; sie widerspricht der sozialen Entwicklung der Kinder. Es bezieht jüngere bzw. Kinder mit unterschiedlichem Entwicklungsstand ein.“<sup>13</sup>

Es ist wichtig, diese Verhaltensweisen immer abhängig vom Alter und vom Entwicklungsstand des Kindes zu sehen. Die Intervention ist bei Jugendlichen anders als bei Kindern unter 14 Jahren, da es sich bei Jugendlichen um strafbares Verhalten handelt, das möglicherweise zur Anzeige gebracht und polizeilich und staatsanwaltlich untersucht wird. „Kinder stehen anders

<sup>11</sup> Sexuelle Übergriffe unter Kindern- Handbuch zur Prävention und Intervention; Freund, Riedel-Breidenstein, Köln 2004

<sup>12</sup> Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen, Strohalm e.V. im Auftrag des Landesjugendamt Brandenburg, 2006

<sup>13</sup> Bange, Dirk; „Sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen“ (Vortrag). Hamburg 29.11.2013. Dort wird folgende Quelle benannt: Association for the Treatment of Sexual Abusers – ASTA. 2006, S.3.

als Jugendliche am Anfang des sexuellen Lernens und benötigen dabei die Unterstützung ihrer Bezugspersonen und Erzieher:innen. Jugendliche haben längst ein Bild von Sexualität.“<sup>14</sup>

Ursula Enders und Bernd Eberhardt listen zusätzlich folgende Signale auf<sup>15</sup>:

- sexuelle Aktivitäten mit viel älteren oder jüngeren Kindern
- nachhaltig kein Verständnis über körperliche Grenzen (z. B. Ich kann jeden überall anfassen)

„Die Bandbreite der Verhaltensweisen, die für andere Kinder schädlich sein könnten, ist enorm. Für einen angemessenen Umgang mit sexuell auffälligen und sexuell aggressiven Jungen und Mädchen ist deshalb ein differenzierter Blick unerlässlich.“<sup>16</sup>

Bei der Thematik sexuell übergriffiger Kinder und Jugendlicher würde ein reiner Verfahrensablauf zu kurz greifen. Bei sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden auf der Grundlage von einer differenzierten Betrachtung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch<sup>17</sup>. Gerade bei übergriffigen Kindern „sind das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten, Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf übergriffige Kinder gefragt.“<sup>18</sup> Dazu ist es – wie bereits beschrieben – in der Regel notwendig, sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und ggf. begleiten zu lassen.

Zur allerersten Orientierung kann dieser Ablauf dienen, der dann aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden muss. Zunächst sollten wir genau hinsehen (Was sehe ich?) und unterscheiden lernen, was eine sexuelle Aktivität eines Kindes (Alter?) ist und was ein übergriffiges Verhalten darstellt. Bei sexueller Aktivität eines kleinen Kindes sollte auf der Grundlage des sexualpädagogischen Konzeptes der Einrichtung umgegangen werden.

Bei übergriffigem Verhalten von Kindern oder Jugendlichen sind folgende Schritte zu berücksichtigen:

#### *Schritt 1: Leitung informieren*

Kolleg:innen, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall und unmittelbar die Leitung zu informieren.

#### *Schritt 2: Gefahrenpotenzial intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen*

Interne Einschätzung der Gefahr und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit dem pädagogischen Team, der Leitung und gegebenenfalls weiteren Mitarbeitern:innen, die Kontakt zum Kind haben. Einrichtungsleitung bzw. Vorstand und Kinderschutzfachkraft informieren.

---

<sup>14</sup> Siehe Strohhalm e.V im Auftrag des LJA Brandenburg, 2006

<sup>15</sup> Siehe Enders & Eberhardt; Zartbitter Köln, 2004.

<sup>16</sup> Bange, Dr. Dirk; „Sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen“ (Vortrag). Hamburg 29.11.2013.

<sup>17</sup> Dazu gibt es sowohl für den Elementar- als auch für den schulischen Bereich aus der Beratungspraxis entwickelte Broschüren als Arbeitshilfe, die beim Verein Strohhalm zu beziehen sind: <http://www.strohhalm-ev.de/publikationen/kin-der/20/>

<sup>18</sup> Siehe Strohhalm e.V. für LJA Brandenburg, 2006

### *Schritt 3: ggf. externe Expertise einholen*

Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, wird empfohlen, eine externe Fachkraft hinzuzuziehen. Mit dieser sind die weiteren Schritte abzustimmen. Ggf. den Sachverhalt weiter prüfen (Diagnostik). Dazu ggf. Gespräche mit

- dem/ der des Übergriffs verdächtigen Kind(ern)/Jugendlichen
- dem betroffenen Kind
- ggf. anderen Beteiligten oder Zeugen

### *Schritt 4: ggf. Sorgeberechtigte einbeziehen*

Einbeziehung der Sorgeberechtigten des übergriffigen Kindes / Jugendlichen (Ausnahme: Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch) und des betroffenen Kindes/ Jugendlichen.

### *Schritt 5: Risikoanalyse abschließen*

- Einschätzung der Gefahren durch die/den Gefährdenden und Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Kinderschutzzfachkraft.
- Einschätzung der Kindeswohlgefährdung des gefährdeten Kindes.

### *Schritt 6: weitere Maßnahmen einleiten und absichern; Umgang mit den Kindern/Jugendlichen*

Das betroffene Kind hat Vorrang:

- Betroffenes Kind/Jugendlicher: Schutz herstellen! Pädagogischer Umgang: emotionale Zuwendung, dem Kind glauben und es trösten. Bei Bestätigung der Gefährdung und in Absprache mit der/den Sorgeberechtigten erfolgen abhängig von der möglichen Schwere der Folgen ggf. die Einleitung von Nachsorgemaßnahmen.
- Übergriffiges Kind/Jugendlicher: möglichst in Absprache mit Fachkräften: Konfrontation mit dem Verhalten, Ziel: Einsicht in sein/ihr Fehlverhalten fördern<sup>19</sup>, zeitlich begrenzt weitere (organisatorische) Maßnahmen zum Schutz einleiten: z. B. Kind darf nur noch alleine auf die Toilette gehen, Veränderung der Gruppensituation, Abreise des Kindes aus Freizeitmaßnahmen (z.B. Ferienreise). Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen bzw. Nachsorgemaßnahmen z. B. durch Einbezug des zuständigen ASD / FFE.

### *Schritt 7: Heimaufsicht, Elternvertretung und Eltern informieren*

- Meldung über das besondere Vorkommnis an die Heimaufsicht (teilstationärer Bereich)
- Information bzw. Einbeziehung der Elternvertretung (in OGS)
- In der Regel Information der Kinder-/Jugendgruppe im Sinne von Prävention
- In der Regel Information der übrigen Eltern (richtiger Zeitpunkt und Form wichtig)

### *Schritt 8: den Fall nachbearbeiten*

- Interne Reflexion mit allen beteiligten Kolleg:innen
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen / anpassen

Wichtig zu beachten: Die interne Kommunikation geht in jedem Fall vor. Es wird darum gehen, die Angehörigen, Expert:innen sowie Fach- und Führungskräfte schnellstmöglich ins Boot zu holen, um die Herausforderung gemeinsam im Team zu bewältigen.

---

<sup>19</sup> Ebd. Strohalm e.V. im Auftrag des LVA Brandenburg, 2006

#### 5.4 Kontakt zu den Medien

Sollten nach einem Vorfall die Presse um Stellungnahme bitten, wären wir um Transparenz und Klarheit bemüht und würden eine erste Informationspflicht befriedigen, um so ggf. Falschmeldungen, Spekulationen, Halbwahrheiten und Gerüchten zuvorzukommen. Den Kontakt zur Presse übernimmt in der Regel die Geschäftsführung. Auch über Veröffentlichungen würde die Heimaufsicht und das zuständige Jugendamt informiert, wenn es Kinder und Jugendliche aus dem teilstationären Bereich betrifft.

#### 5.5 Nachhaltige Aufarbeitung und auf die Zukunft gerichtete Veränderungen

Diese Anforderung beinhaltet die immer wiederkehrende Bearbeitung der Präventions- sowie der Interventionsmaßnahmen. Darüber geben der AK-Kinderschutz, aber auch andere SUB-Systeme die Möglichkeit einen regelmäßigen Austausch über Erfahrungen zu pflegen. Besonders im Fokus einer Aufarbeitung ist die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung von Beteiligungsstrukturen (immer wieder neue Anregungen hierfür schaffen bzw. regelmäßige Auseinandersetzungen zum Beteiligungsklima).

Ebenfalls beinhaltet die ständige Bearbeitung auch das Rehabilitationsverfahren – einem Bereich, dem genau so viel Aufmerksamkeit gebührt, wie dem Nachgehen möglicher Verletzungen des Kindeswohls. Solch ein Bearbeitungs- und Veränderungsprozess findet im Rahmen der Qualitätsentwicklung statt. Orte hierfür sind z. B. die entsprechenden Qualitätszirkel (s.o.), in denen spezielle Verfahren entwickelt werden.

### 6 Ausblick

Wir verstehen dieses Kinderschutzkonzept als Verschriftlichung unserer aktuellen Haltungen und Verfahrensweisen, die im pädagogischen Alltag gelebt und verankert werden (sollen). Aus diesem Verständnis heraus ist eine regelmäßige Fortschreibung bzw. Aktualisierung dieses Konzeptes selbstverständlich.

Bis zum Sommer 2025 haben wir uns folgende Ziele gesetzt:

- Institutionalisierung der vereinbarten Standards zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern, inkl. einer digitalen Evaluation und Auswertung
- standardisierte Risikoanalysen mit Kindern/Jugendlichen, Eltern und Mitarbeitende zur kontinuierlichen Sensibilisierung
- Kinderschutzforum für Mitarbeitende zum Thema Sexualkultur bei der Jugendfarm in Vorbereitung der Überarbeitung des bestehenden sexualpädagogischen Konzeptes
- Aktualisierung des Gewaltpräventions- und Interventionskonzeptes im teilstationären Bereich
- weiterhin Analyse der Möglichkeiten einer inklusiven Ausrichtung unserer Angebote unter Kinderschutzgesichtspunkten.



## 7 Anhang

- Leitbild Jugendfarm
- Organigramm
- Personalentwicklungskonzept (in Überarbeitung)
- Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung
- Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende
- Internes Beschwerdeverfahren HzE
- Standards der Beteiligung in HzE
- Starter Sets für Kinder und Eltern in HzE